

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 13, 25.02.2013

**Bekanntmachung der Neufassung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge Energiewirtschaft und
Energiewirtschaft mit Praxissemester
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 19. Februar 2013

Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge Energiewirtschaft und
Energiewirtschaft mit Praxissemester
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 19. Februar 2013

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Energiewirtschaft und Energiewirtschaft mit Praxissemester des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Februar 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 5 vom 18.02.2013) wird die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge Energiewirtschaft und Energiewirtschaft mit Praxissemester nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für die Studiengänge Energiewirtschaft und Energiewirtschaft mit Praxissemester des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 15. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 36 vom 20.08.2012),
- die o. g. Ordnung vom 15. Februar 2013.

Dortmund, den 19. Februar 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge Energiewirtschaft und
Energiewirtschaft mit Praxissemester
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik
an der Fachhochschule Dortmund
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 2013

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Einstufungsprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 15 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen, Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Durchführung von Prüfungen
- § 18 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten
- § 19 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 20 Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen

III. Betriebliche Praxis sowie Praxissemester

§ 21a Betriebliche Praxis

§ 21b Praxissemester

IV. Bachelor-Thesis und Kolloquium

§ 22 Bachelor-Thesis

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Thesis

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

§ 26 Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 29 Zusatzmodule

§ 30 Bachelor-Urkunde

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Widerspruchsverfahren

§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen 1 und 2: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Teilprüfungen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage 1: Bachelorstudiengang Energiewirtschaft

Anlage 2: Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester

Anlagen 3 und 4: Studienverläufe für die Bachelorstudiengänge Energiewirtschaft

Anlage 3: Bachelorstudiengang Energiewirtschaft

Anlage 4: Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen

- Energiewirtschaft und
- Energiewirtschaft mit Praxissemester

des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“. Es wird damit nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen auch das Recht zuerkannt, die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur, abgekürzt „Ing.“, zu führen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis

1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit;
2. der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium in den Bachelor-Studiengängen Energiewirtschaft kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
 - sechs Semester im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft;
 - sieben Semester im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester.

- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von sechs bis maximal zehn Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester, nur in Ausnahmefällen über zwei Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis einen Zeitaufwand von
 - 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft;
 - 6.300 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester.

Davon entfallen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 126 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil, zuzüglich 2 SWS für das Praxisseminar im Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zur Lehrveranstaltung in deutscher Sprache kann dieselbe Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Ankündigung ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt werden, sofern daneben eine ausreichende Anzahl deutschsprachiger Wahlpflichtveranstaltungen angeboten wird.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelor-Studiengänge Energiewirtschaft ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge Energiewirtschaft.
- (5) Der Fachbereich Informations- und Elektrotechnik stellt für die Bachelorstudiengänge Energiewirtschaft Studienpläne als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf (**Anlagen 3 und 4**).
- (6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen der Kataloge tatsächlich angeboten werden. Es wird jedoch für jede Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine Wahlalternative angeboten. Die Kataloge der angebotenen Lehrveranstaltungen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben.

§ 6 Leistungspunktesystem

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen in den Studiengängen Energiewirtschaft insgesamt 180 Leistungspunkte, im Studiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, die Betriebliche Praxis bzw. das Praxissemester und die Bachelor-Thesis.
- (3) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr in den Studiengängen Energiewirtschaft sowie Energiewirtschaft mit Praxissemester und 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Bachelor-Thesis und einem dazugehörigen Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil. Die Prüfungen finden zu dem in den **Anlagen 1 und 2** angegebenen Zeitpunkten statt.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss für die Studiengänge Energiewirtschaft zu bilden. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Informations- und Elektrotechnik angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis, das Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Modulhandbücher und der Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Prüfungsausschussvorsitzende von anderen Prüfungsausschüssen der Fachhochschule Dortmund können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Dasselbe gilt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Studienbüros der Fachhochschule Dortmund.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang Energiewirtschaft an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

- (4) Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 und 3 ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Bachelorstudiengänge Energiewirtschaft der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 4 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Studiengänge Energiewirtschaft an der Fachhochschule Dortmund festgestellt wird. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Prüfungs- und Studienleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 11 Abs. 2 und 3 von Amts wegen angerechnet.
- (7) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß den **Anlagen 1 und 2** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (9) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Die Bachelor-Thesis und Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20 % der erforderlichen Leistungen der Studiengänge Energiewirtschaft müssen an der Fachhochschule Dortmund erbracht werden; hier ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 11

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den **Anlagen 1 und 2** zum Ende des letzten oder vorletzten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen. Sie können durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden, soweit dies gemäß den **Anlagen 1 und 2** vorgesehen ist.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den Leistungspunkten gemäß den **Anlagen 1 und 2** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0	„nicht ausreichend“.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelor-Thesis und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelorprüfung ist unzulässig.
- (5) Ist in den Wahlpflichtmodulen eine Teilprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Teilprüfung einer Veranstaltung, die demselben Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem der beiden Wahlpflichtmodule nur einmal möglich.
- (6) Kann der Prüfling zu einer nach den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach den **Anlagen 1 und 2** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 5 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies dem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, ob er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 15

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen, Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzung

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. Sie kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Prüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, abgeschlossen sind. Schriftliche Klausurarbeiten finden innerhalb von Prüfungszeiträumen statt, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Inhaltliche Anforderungen der Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch. Im Modul Betriebliche Praxis und im Modul Schwerpunktseminar können die Prüfungen mit den Prüfungsformen gemäß § 18 Abs. 6, § 19 und § 20 auch außerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume vereinbart werden.
- (3) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer.

Eine Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens zwei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von zwanzig bis dreißig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von zwanzig bis dreißig Minuten Dauer.

Die projektbezogene Arbeit muss erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten zulässig. Näheres regelt § 20.

- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. Höchstens ein Drittel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitende Studienleistung erzielt werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur innerhalb der Prüfungszeiträume eines Studienjahres anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist.
- (7) Ist eine Modulprüfung gemäß Absatz 6 bestanden, sind damit auch die nach den **Anlagen 1 und 2** zugeteilten Leistungspunkte erworben.
- (8) Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die Anwesenheit in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Anwesenheit geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine Anwesenheit ist in den in der **Anlage 1 und 2** dieser BPO genannten Veranstaltungen erforderlich und wird von der oder dem zuständigen Lehrenden durch einen Teilnahmenachweis bescheinigt. Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflichten im Sinne von Satz 1 ist in den Modulbeschreibungen zu begründen. Diese legen auch das Nähere zur Ausgestaltung der Anwesenheitspflichten fest; § 15 Abs. 4 (Nachteilsausgleich) gilt entsprechend.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge Energiewirtschaft an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
 2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul in einem Bachelorstudiengang Energiewirtschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen hat;
 3. die gemäß der **Anlage 1 und 2** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise (§ 15 Abs. 8) erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zugelassen werden.

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Die Teilnahme an den Modulen "Grundlagenpraktikum" und "Fachpraktikum" setzt voraus, dass die Teilprüfungen "Normen & Sicherheitstechnik" und "Wissenschaftliches Arbeiten" des Moduls "Ingenieurmethodik" bestanden wurden. Zur Teilnahme an dem Projekt im Modul "Betriebliche Praxis" sind alle 90 Leistungspunkte der ersten drei Semester erforderlich (siehe § 21).

Für Modulprüfungen, die zum Ende des vorletzten oder des letzten Semesters der Regelstudienzeit (siehe § 4 Abs. 2) des jeweiligen Studiengangs Energiewirtschaft vorgesehen sind, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ zu stellen. An Stelle einer Anmeldung über das ODS kann auch ein schriftlicher Antrag über das Studienbüro an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist, die drei Tage nach dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Für die Zulassung zu dem im Modul „Betriebliche Praxis“ vorgesehenen Projekt sowie zum Modul „Schwerpunktseminar“ kann eine terminlich von Satz 1 abweichende Anmeldung über das ODS erfolgen, wenn dieser Termin zwischen dem Prüfling und der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vereinbart wurde.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelor-Studiengang Energiewirtschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - die Bachelor-Prüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - c) der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Energiewirtschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang
 - eine entsprechende Prüfung oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-Prüfung in einem Bachelorstudiengang Energiewirtschaft

- endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das ODS kann auch eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen.
 - (7) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Teilprüfungen in Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Teilprüfungen für die Modulnote, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis, eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Teilprüfungen können entsprechend § 29 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Schriftliche Klausurarbeiten finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, projektbezogene Arbeiten und schriftliche Hausarbeiten, muss die oder der Studierende durch folgende Formulierung versichern, dass er die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht hat:

„Hiermit versichere ich, dass die von mir vorgelegte Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist. Alle verwendeten Quellen sind in der Arbeit so aufgeführt, dass Art und Umfang der Verwendung nachvollziehbar sind.“

§ 18

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden der oder dem Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt. Insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt.
- (4) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten wird jeweils spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch schriftlichen oder elektronischen Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten gemäß § 15 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 19

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 18 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Studierende werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus Gründen der Gleichbehandlung der Studierenden widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten vorgesehen werden. § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten) die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer durch Noten bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Das Thema und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Für die Dauer des mündlichen Beitrags gilt § 15 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (5) Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Laborarbeiten werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung für die Laborarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (6) Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

III. Betriebliche Praxis sowie Praxissemester

§ 21a

Betriebliche Praxis

- (1) In den Studiengängen Energiewirtschaft ist ein Projekt im Rahmen des Moduls „Betriebliche Praxis“ integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und

Fähigkeiten durch Bearbeitung einer konkreten Aufgabe anzuwenden und zu reflektieren.

- (2) Zum Projekt wird nur zugelassen, wer aus den ersten drei Semestern alle 90 Leistungspunkte in den Studiengängen Energiewirtschaft erreicht hat.
- (3) Bei der Bearbeitung des Projekts werden die Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Die Mentorin oder der Mentor ist Erstprüferin oder Erstprüfer der zugeordneten Prüfung.
- (4) Der Praxisbezug des Projekts im Modul „Betriebliche Praxis“ muss in geeigneter Form nachgewiesen und im Rahmen der Dokumentation dargelegt werden. Dies kann z.B. erfolgen durch:
 - Vollständig externe Durchführung der Arbeit,
 - Benennung einer externen Zweitprüferin oder eines externen Zweitprüfers oder Gutachterin oder Gutachters,
 - Einbindung der Arbeit in praxisrelevante Projekte.

Die Mentorin oder der Mentor bestätigt den Praxisbezug des Projekts in der Bewertung, die auch die Note für das Projekt enthält.

§ 21b Praxissemester

- (1) Im siebensemestrigen Studiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester ist ein „Praxissemester“ integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu reflektieren.
- (2) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet.
- (3) Die oder der Studierende wird nach elektronischem Antrag über das ODS oder schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wenn sie oder er aus dem ersten bis dritten Semester die möglichen 90 Leistungspunkte erlangt hat.
- (4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelor-Studiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester geregelt.
- (5) Das Praxissemester wird von der Mentorin oder dem Mentor mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.

Damit sind zugleich die in **Anlage 2** aufgeführten ECTS-Punkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.

IV. Bachelor-Thesis und Kolloquium

§ 22

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis ist eine eigenständige Bearbeitung einer ingenieurgemäßen Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Für die Bachelor-Thesis hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer sowie das Thema vorzuschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Bachelor-Thesis wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bachelor-Thesis soll nach Möglichkeit und mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23

Zulassung zur Bachelor-Thesis

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis kann nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Absatz 2 erfolgen.
- (2) Zur Bachelor-Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfungen des ersten bis vierten Semesters gemäß **Anlagen 1 und 2** sowie die Module "Fachpraktikum" und „Betriebliche Praxis“ bestanden hat. Weiterhin ist es erforderlich, dass die Studierenden in allen übrigen Prüfungen der Module des fünften Semesters zumindest einen Prüfungsversuch unternommen haben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Energiewirtschaft
 - eine Bachelor-Thesis oder
 - die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelor-Thesis bereit ist.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelorstudiengang Energiewirtschaft
 - eine entsprechende Bachelor-Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Der oder dem Studierenden wird die Zulassung elektronisch über das ODS oder schriftlich bestätigt.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Thesis (§ 22 Abs. 3) gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfling das Thema durch seine Unterschrift entgegen nimmt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis) beträgt 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Prüferin oder der Prüfer der Bachelor-Thesis soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelor-Thesis abgewichen werden.
- Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

- Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einer CD gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat der Prüfling die Erklärung gemäß § 17 Abs. 5 abzugeben, die sich bei einer Gruppenarbeit auf den entsprechend gekennzeichneten Anteil seiner Arbeit bezieht.
- Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informations- und Elektrotechnik der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 4 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Für die Bachelor-Thesis werden Leistungspunkte gemäß den **Anlagen 1 und 2** vergeben.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor-Thesis und ist eigenständig zu bewerten. Es ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulprüfung durchzuführen und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelor-Thesis mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 23 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Thesis (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Bachelor-Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Thesis (§ 23 Abs. 3) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 5 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von den für die Bachelor-Thesis bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 4 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Thesis gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert dreißig bis fünfundvierzig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß den **Anlagen 1 und 2** vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder mit „nicht bestanden“ beurteilt worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Abs. 5 möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und der zugehörigen Lehrveranstaltungen, das Thema der Projektarbeit, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt sowie der Hinweis aufgenommen, dass nach dem Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) des Landes Nordrhein-Westfalen die bestandene Bachelorprüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ berechtigt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor-Thesis	15 %
Kolloquium	5 %
Gewichteter Durchschnitt aller Modulprüfungen	80 %

Bei der Bildung des gewichteten Durchschnittes aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung der Einzelnoten anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:

- dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
- dem Grade B die folgenden 25 %,
- dem Grade C die folgenden 30 %,
- dem Grade D die folgenden 25 %,
- dem Grade E die verbleibenden 10 %.

- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Kolloquiums.

- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 29 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30 Bachelor-Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 28 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32 **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder das unrichtige Zeugnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 **Widerspruchsverfahren**

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 34 **Inkrafttreten und Veröffentlichung ***

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Energiewirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bachelor-Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. August 2012. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die ebenfalls vom 1. September 2012 an geltende Fassung der Bachelor-Prüfungsordnung.

Anlage 1

Bachelorstudiengang Energiewirtschaft
Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Teilprüfungen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen;
Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Module und Lehrveranstaltungen	Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP)/ Teilprüfungen (MTP)	Leistungspunkte (LP)	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16
I. Pflichtmodule			
Mathematik 1	MP 1 1. Semester	7	
Mathematik 2	MP 2 2. Semester	7	
Mathematik 3	MP 3 3. Semester	8	
Physik - Mechanik und Wärmelehre - Grundlagen der Energieumwandlung	MTP 6.1 1. Semester MTP 6.2 2. Semester	4 4	
Grundlagen der digitalen Informationsverarbeitung - Grundlagen der Digitaltechnik - Grundlagen der Programmierung	MTP 7.1 1. Semester MTP 7.2 2. Semester	4 4	
Elektrotechnik 1	MP 8 1. Semester	6	
Elektrotechnik 2	MP 9 2. Semester	6	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	MP 10 3. Semester	8	
Ingenieurmethodik - Normen & Sicherheitstechnik - Wissenschaftliches Arbeiten - Englisch	MTP 12.1 1. Semester MTP 12.2 1. Semester MTP 12.3 1. Semester	3 3 3	
Anwendungssoftware und Schlüsselqualifikationen	MP 14 3. Semester	7	
Fachspezifische Grundlagen - Grundlagen Energiewirtschaft - Mehrphasensysteme	MTP 16.1 3. Semester MTP 16.2 3. Semester	3 4	
Grundlagenpraktikum und volkswirtschaftliche Grundlagen - Elektrotechnik 1 - Programmierung - Elektrotechnik 2 - VWL- Grundl. der Energiewirtschaft	unbenotete MTP MTP 19.1 2. Semester MTP 19.2 2. Semester MTP 19.3 2. Semester MTP 19.4 2. Semester	2 2 2 3	MTP 12.1 u. 12.2

Module und Lehrveranstaltungen	Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP)/ Teilprüfungen (MTP)	Leistungspunkte (LP)	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16
--------------------------------	---	----------------------	--

I. Pflichtmodule					
Basis Energieversorgung - Hochspannungstechnik - Netze - Elektrische Maschinen	MTP 26.1	4. Semester	3		
	MTP 26.2	4. Semester	3		
	MTP 26.3	4. Semester	3		
Energiehandel und Energiepolitik - Produktion, Handel und Portfoliomanagement - Energierecht und Unternehmensprozesse	MTP 28.1	4. Semester	3		
	MTP 28.2	4. Semester	3		
Energieautomation - Netzführung und -regelung - Energieinformationstechnik und Leitsysteme	MTP 23.1	4. Semester	3		
	MTP 23.2	4. Semester	3		
Fachpraktikum EW - Anwendungssoftware Branchenlösungen - EW-Konzeptstudie	unbenotete MTP				MTP 12.1 u. 12.2
	MTP 31.1	4. Semester	9		
	MTP 31.2	5. Semester	9		
	Vertiefung Energieversorgung - Isolationskoordination - Anlagen - Leistungselektronik	MTP 27.1	5. Semester	3	
MTP 27.2		5. Semester	3		
MTP 27.3		5. Semester	3		
Netze und Vertrieb - Netznutzung und Regulierung - Vertrieb, Contracting und Abrechnung	MTP 29.1	5. Semester	3		
	MTP 29.2	5. Semester	3		
Betriebliche Praxis - Projekt	MP 98	6. Semester	8	90 LP aus MP/MTP 1. – 3. Sem.	

II. Wahlpflichtmodule				
Vertiefung *	MTP 61.x	5. Semester	3	
	MTP 61.x	5. Semester	3	
Schwerpunktseminar EW*	MTP 81.y	6. Semester	4	
	MTP 81.y	6. Semester	4	

III. Bachelor-Thesis und Kolloquium				
Thesis	6. Semester		12	siehe § 23
Kolloquium	6. Semester		2	siehe § 26

Insgesamt			180	
-----------	--	--	-----	--

* Im Wahlpflichtmodul „Vertiefung“ sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils drei Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Teilprüfung abzuschließen. Im Wahlpflichtmodul „Schwerpunktseminar“ sind ebenfalls zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von drei Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Teilprüfung abzuschließen. Eine der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktseminars kann alternativ durch einen Seminarvortrag ersetzt werden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Wahlpflichtmodulen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben. Es wird dabei für jede Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine Wahlalternative angeboten.

Anlage 2

Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester
Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Teilprüfungen sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen;
Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Module und Lehrveranstaltungen	Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP)/ Teilprüfungen (MTP)		Leistungspunkte (LP)	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16
I. Pflichtmodule				
Mathematik 1	MP 1	1. Semester	7	
Mathematik 2	MP 2	2. Semester	7	
Mathematik 3	MP 3	3. Semester	8	
Physik - Mechanik und Wärmelehre - Grundlagen der Energieumwandlung	MTP 6.1	1. Semester	4	
	MTP 6.2	2. Semester	4	
Grundlagen der digitalen Informationsverarbeitung - Grundlagen der Digitaltechnik - Grundlagen der Programmierung	MTP 7.1	1. Semester	4	
	MTP 7.2	2. Semester	4	
Elektrotechnik 1	MP 8	1. Semester	6	
Elektrotechnik 2	MP 9	2. Semester	6	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	MP 10	3. Semester	8	
Ingenieurmethodik - Normen & Sicherheitstechnik - Wissenschaftliches Arbeiten - Englisch	MTP 12.1	1. Semester	3	
	MTP 12.2	1. Semester	3	
	MTP 12.3	1. Semester	3	
Anwendungssoftware und Schlüsselqualifikationen	MP 14	3. Semester	7	
Fachspezifische Grundlagen - Grundlagen Energiewirtschaft - Mehrphasensysteme	MTP 16.1	3. Semester	3	
	MTP 16.2	3. Semester	4	
Grundlagenpraktikum und volkswirtschaftliche Grundlagen - Elektrotechnik 1 - Programmierung - Elektrotechnik 2 - VWL- Grundl. der Energiewirtschaft	unbenotete MTP			MTP 12.1 u. 12.2
	MTP 19.1	2. Semester	2	
	MTP 19.2	2. Semester	2	
	MTP 19.3	2. Semester	2	
	MTP 19.4	2. Semester	3	

Module und Lehrveranstaltungen	Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP)/ Teilprüfungen (MTP)	Leistungspunkte (LP)	Besondere Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16
--------------------------------	---	----------------------	--

I. Pflichtmodule					
Basis Energieversorgung - Hochspannungstechnik - Netze - Elektrische Maschinen	MTP 26.1	4. Semester	3		
	MTP 26.2	4. Semester	3		
	MTP 26.3	4. Semester	3		
Energiehandel und Energiepolitik - Produktion, Handel und Portfoliomanagement - Energierecht und Unternehmensprozesse	MTP 28.1	4. Semester	3		
	MTP 28.2	4. Semester	3		
Energieautomation - Netzführung und -regelung - Energieinformationstechnik und Leitsysteme	MTP 23.1	4. Semester	3		
	MTP 23.2	4. Semester	3		
Fachpraktikum EW - Anwendungssoftware Branchenlösungen - EW-Konzeptstudie	unbenotete MTP				MTP 12.1 u. 12.2
	MTP 31.1	4. Semester	9		
Vertiefung Energieversorgung - Isolationskoordination - Anlagen - Leistungselektronik	MTP 31.2	5. Semester	9		
	MTP 27.1	5. Semester	3		
	MTP 27.2	5. Semester	3		
Netze und Vertrieb - Netznutzung und Regulierung - Vertrieb, Contracting und Abrechnung	MTP 27.3	5. Semester	3		
	MTP 29.1	5. Semester	3		
	MTP 29.2	5. Semester	3		
Betriebliche Praxis - Projekt	MP 98	7. Semester	8	90 LP aus MP/MTP 1. – 3. Sem.	

II. Wahlpflichtmodule				
Vertiefung *	MTP 61.x	5. Semester	3	
	MTP 61.x	5. Semester	3	
Schwerpunktseminar EW*	MTP 81.y	7. Semester	4	
	MTP 81.y	7. Semester	4	

III. Praxissemester				
Praxissemester (20 Wochen)	MP **	6. Semester	28	siehe § 21b
Praxisseminar	TN	6. Semester	2	siehe § 21b

III. Bachelor-Thesis und Kolloquium				
Thesis		7. Semester	12	siehe § 23
Kolloquium		7. Semester	2	siehe § 26

Insgesamt			210	
-----------	--	--	-----	--

*/** Erläuterungen siehe nächste Seite

- * Im Wahlpflichtmodul „Vertiefung“ sind zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils drei Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Teilprüfung abzuschließen. Im Wahlpflichtmodul „Schwerpunktseminar“ sind ebenfalls zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von drei Semesterwochenstunden (SWS) mit einer Teilprüfung abzuschließen. Eine der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktseminars kann alternativ durch einen Seminarvortrag ersetzt werden. Die angebotenen Lehrveranstaltungen und ihre Zuordnung zu den Wahlpflichtmodulen werden vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters bekannt gegeben. Es wird dabei für jede Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine Wahlalternative angeboten.
- ** Das Modul schließt nicht mit einer Note ab, sondern wird gemäß § 12 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Studienverlauf für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft

Sem.	1. SWS	2. SWS	3. SWS	4. SWS	5. SWS	6. SWS	7. SWS	8. SWS	9. SWS	10. SWS	11. SWS	12. SWS	13. SWS	14. SWS	15. SWS	16. SWS	17. SWS	18. SWS	19. SWS	20. SWS	21. SWS	22. SWS	23. SWS	24. SWS
6	Modul: Betriebliche Praxis EW 98												Modul: Bachelor-Thesis EW 99											
	Projekt (PR) 8 ECTS												Bachelor-Arbeit 12 ECTS / 10 Wochen											
5	Pflicht-Modul 4: Vertiefung Energieversorgung ET 27												Pflicht-Modul 1: Vertiefung EW 61											
	Isolationskoordination (IK) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Modul Fachpraktikum EW 31											
4	Pflicht-Modul 1: Basis Energieversorgung ET 26												Pflicht-Modul 3: Energieautomation EW 30											
	Anlagen (AN) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Energieinformatik 2 SV, 1 Ü 3 ECTS											
3	Pflicht-Modul 2: Energiehandel und Energiepolitik EW 28												Modul: Betriebswirtschaftliche Grundlagen EW 10 (ISM)											
	Leistungselektronik (LE) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Industrielle BWL / SCM (IB) 2 SV, 1 Ü 4 ECTS											
2	Modul: Mathematik 2 ET 02												Modul: Elektrotechnik 2 ET 09											
	Lineare Algebra 2 (LA2) 1 V, 1 Ü 3 ECTS												Wechselstromtechnik (WT) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
1	Modul: Mathematik 1 ET 01												Modul: Elektrotechnik 1 ET 08											
	Lineare Algebra 1 (LA1) 1 V, 1 Ü 3 ECTS												Gleichstromtechnik (GT) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											

Stand: 11.02.2013

Bachelorstudiengang: Energiewirtschaft

Studienverlauf für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester

Sem.	1. SWS	2. SWS	3. SWS	4. SWS	5. SWS	6. SWS	7. SWS	8. SWS	9. SWS	10. SWS	11. SWS	12. SWS	13. SWS	14. SWS	15. SWS	16. SWS	17. SWS	18. SWS	19. SWS	20. SWS	21. SWS	22. SWS	23. SWS	24. SWS
7	Modul: Betriebliche Praxis EW 98																							
	Projekt (PR) 8 ECTS												Spezialisierung EW 2 SV, 1 U/P 4 ECTS											
	Modul: Pflicht-Modul 2: Schwerpunktseminar EW EW 81												Seminarvortrag 3 SV 4 ECTS											
6	Modul: Bachelor-Thesis EW 99																							
	Bachelor-Arbeit 12 ECTS / 10 Wochen												Kolloquium 2 ECTS											
	Praxissemester, EW 97																							
5	praktische Tätigkeit 28 ECTS / 20 Wochen																							
	Pflicht-Modul 4: Vertiefung Energieversorgung ET 27												Pflicht-Modul 5: Netze und Vertrieb EW 29											
	Anlagen (AN) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Leistungselektronik (LE) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
4	Isolationskoordination (IK) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Vertrieb, Contracting und Abrechnung (VA) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
	Hochspannungstechnik (HT) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Netznutzung und Regulierung (NR) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
	Pflicht-Modul 1: Basis Energieversorgung ET 26												Pflicht-Modul 2: Energiehandel und Energiepolitik EW 28											
3	Elektrische Maschinen (EM) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Produktion, Handel und Portfoliomanagement (PP) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
	Netze (NZ) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Energieerzeugung Unternehmensprozesse 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
	Modul: Mathematik 3 EW 03												Modul: Betriebswirtschaftliche Grundlagen EW 10 (ISM)											
2	Transformationen (TF) 2 V, 1 Ü 4 ECTS												Industrielle BWL / SCM (IB) 2 SV, 1 Ü 4 ECTS											
	Finanzmathematik (FM) 2 V, 1 Ü 4 ECTS												Ind. Rechnungswesen / Kosten- & Leistungsrechnung (IR) 2 SV, 1 Ü 4 ECTS											
	Modul: Mathematik 2 ET 02												Modul: Elektrotechnik 2 ET 09											
1	Lineare Algebra 2 (LA2) 1 V, 1 Ü 3 ECTS												Inform.-verarb., ET 07											
	Analysis 2 (AN2) 2 V, 2 Ü 4 ECTS												Grundlagen der Programmierung (GP) 2 V, 1 Ü 4 ECTS											
	Modul: Mathematik 1 ET 01												Modul: Elektrotechnik 1 ET 08											
1	Lineare Algebra 1 (LA1) 1 V, 1 Ü 3 ECTS												Grundlagen der Digitaltechnik (GD) 2 V, 1 Ü 4 ECTS											
	Analysis 1 (AN1) 2 V, 2 Ü 4 ECTS												Mechanik und Wärmelehre (MW) 2 V, 1 Ü 4 ECTS											
	Messtechnik (MT) 2 V, 1 Ü 3 ECTS												Gleichstromtechnik (GT) 2 V, 1 Ü 3 ECTS											
1	Normen & Sicherheitstechnik (NS) 1 V, 1 Ü 3 ECTS												Wissenschaftl. Arbeiten (WA) 1 V, 1 Ü 3 ECTS											
	Energiewirtschaft mit Praxissemester 3 ECTS												Englisch (EN) 1 V, 1 Ü 3 ECTS											
	ET 12												ET 12											

Stand: 11.02.2013

Bachelorstudiengang: Energiewirtschaft mit Praxissemester